

Inhalt	Seite
107. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
108. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
109. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
110. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
111. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
112. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	231
113. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 21.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	232
114. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 25.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragssatzung – vom 07.03.2013	234
115. Bekanntmachung	
Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte “Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)” vom 28.11.2014 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	236
116. Bekanntmachung	
3. Nachtrag vom 13.10.2014 zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005	239
117. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 13.10.2014 zur Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005	241

118. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 02.12.2014 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung).....	242
119. Bekanntmachung	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.11.2014.....	244
120. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2013.....	246

107. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 800 785**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

108. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 336 732**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

109. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 207**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

110. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 109 070**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

111. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **402 915 557**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

112. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 234 382**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

113. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 21.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 197,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 546,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 581,00 Euro |

§ 2

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der IV. Nachtrag vom 21.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige IV. Nachtrag vom 21.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 19.11.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 21.11.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

114. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 25.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragsatzung – vom 07.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW Seite 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW Seite 462), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Förderschule vom 07.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Offene Ganztagschule) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2

§ 4 (Elternbeitrag) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die diesen rechtlich gleichgestellt sind und an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig eine geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Kindertageseinrichtung oder die Offene Ganztagschule, so beträgt der Beitrag für das Kind, das in der Offenen Ganztagschule angemeldet wird, 50 % des maßgeblichen Betrages. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind in der Kindertagespflege oder der Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule ein Beitrag zu entrichten ist.

§ 3

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.08.2015 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte - Elternbeitragsatzung - vom 07.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte - Elternbeitragsatzung - vom 07.03.2013 stimmt mit dem am 19.11.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

115. Bekanntmachung

Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte „Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)“ vom 28.11.2014 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 06.11.2014 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Märkische Straße“ zwischen der Kleinen Märkischen Straße und der Bahnlinie Hagen - Kassel.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 238 zu entnehmen.

Die Eisenbahner Wohnungsbaugenossenschaft Schwerte eG beabsichtigt, ein barrierefreies Mehrgenerationenhaus mit ca. 35 Wohneinheiten zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 15.12.2014 bis einschl. 23.01.2015** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Hinweis: Das Rathaus I ist am 24.12., 30.12. und 31.12.2014 sowie am 02.01.2015 geschlossen.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/18
Schwerte, 28.11.2014

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte „Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)“ vom 28.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

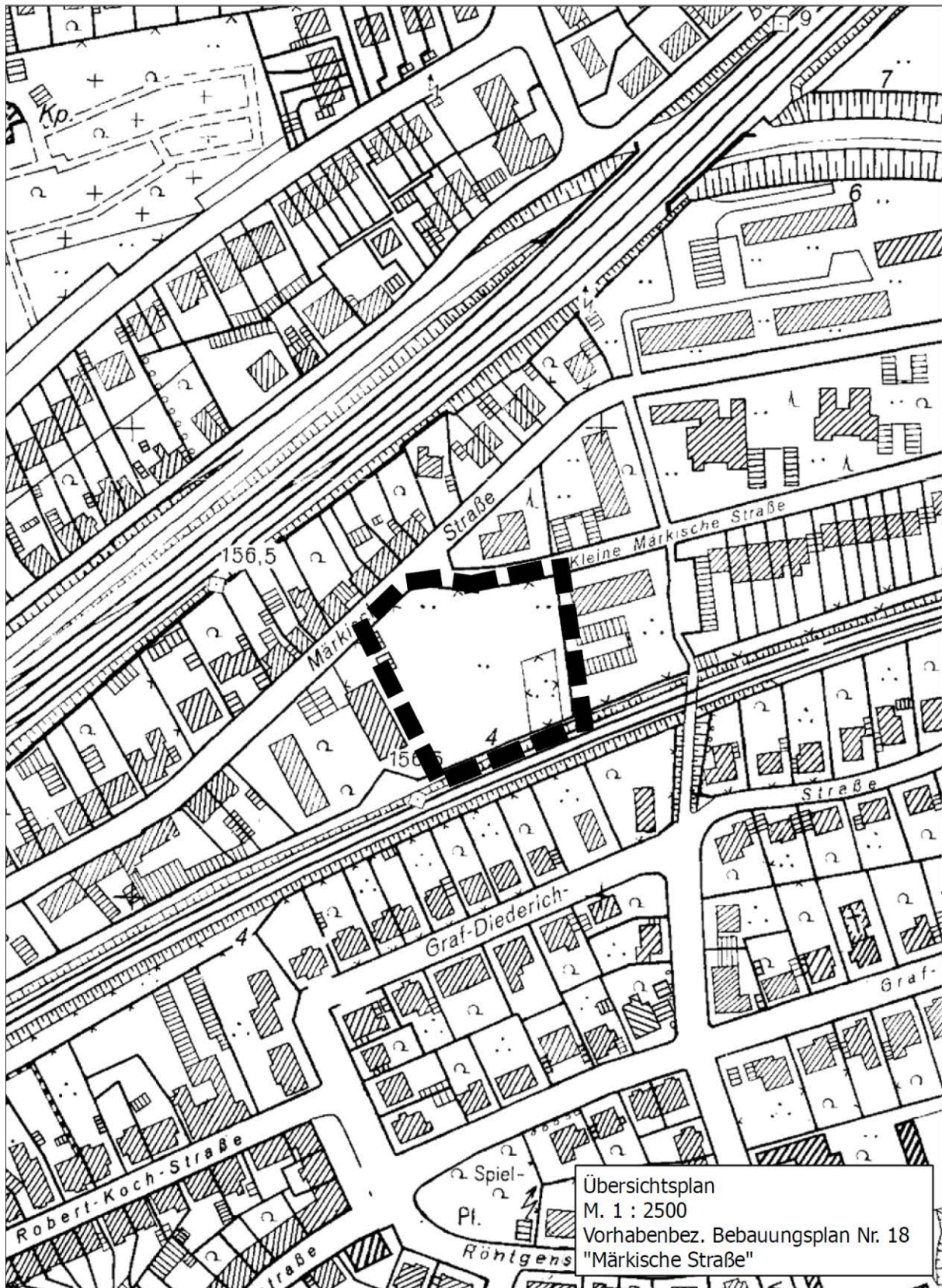
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.11.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



116. Bekanntmachung

3. Nachtrag vom 13.10.2014 zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelnen sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Gebühr pro Unterrichtsstunde (45 Min.)
Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare	Mindestens 2,50 €
Alphabetisierung, Grundbildung	Mindestens 1,00 €
Sport, Fitness	Mindestens 2,80 €
Gesundheitsbereich	Mindestens 3,40 €
Vorträge, Konzerte, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen, Exkursionen u.ä.	Mindestens 4,00 €/Veranstaltung
Schulabschlüsse (Basis: 20 Unterrichtsstunden)	340,00 €/ Schuljahr
Studienfahrten, Studienreisen, Internatsveranstaltungen	Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
Firmenschulungen, drittmittelgeförderte Kurse und Maßnahmen, besondere Marktangebote (z.B. Schnupperkurse)	Aufgrund besonderer Kalkulation

§ 2

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 08.09.2014 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.10.2014

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

117. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 13.10.2014 zur Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Honorarordnung der Volkshochschule vom 12.09.2005 beschlossen:

§ 1

In § 3 Ziffer 3 wird der Betrag 18,50 € durch 20,00 € ersetzt.

§ 2

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Honorarordnung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 08.09.2014 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.10.2014

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

118. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 02.12.2014 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, Seite 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, Seite 926), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Seite 114) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgenden **IV. Nachtrag** zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Absätze 9, 10, 11 und 12 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende neue Fassung:

- (9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|------------------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,61 Euro |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,27 Euro |
- (10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
- | | |
|---|------------------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,62 Euro |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,08 Euro |
- (11) Für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **88,46 Euro/cbm** abgefahrenen Klärschlamm.
- (12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **26,05 Euro/cbm** ausgepumpte / abgefahrene Menge.

§ 2

§ 7 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser IV. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum **01.01.2015** in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 02.12.2014 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 02.12.2014 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 01.12.2014 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.12.2014

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

119. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.11.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 561), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 01.03.2015, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 03.05.2015, aus Anlass des „Schwerter Autofühlings“,
- c) am Sonntag, dem 13.09.2015, aus Anlass des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 08.11.2015, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Schwerte, den 20.11.2014

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 19.11.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 20.11.2014

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

120. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2013

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2013 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 220.

Um Terminabsprache wird unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 (Frau Anke Schäfer) gebeten.

Schwerte, 03.11.2014

gez.
Böckelühr


Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

